

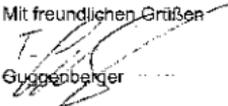
Landeshauptstadt München ist danach die Regierung von Oberbayern zuständig (vgl. Art. 8a Abs. 2 BayImSchG).

Wir prüfen derzeit, für welche Autobahnabschnitte die Aufstellung eines Lärmaktionsplans in Erwägung zu ziehen ist. Aufgrund der umfangreichen Informationen, die hierbei einfließen müssen, wird diese Prüfung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sobald ein Lärmaktionsplan für den von Ihnen angesprochenen Autobahn-Abschnitt aufgestellt wird, wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit bestehen, Vorschläge zu Maßnahmen einzubringen.

In diesem Rahmen werden wir die bereits jetzt schriftlich vorgetragenen Vorschläge und Einwendungen bei unserer Entscheidungsfindung mitinbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Guggenberger